

Königsbann; an jedes dieser Bodthinge schliesst sich ein fimeltingh des Grafen zur Erledigung von Ungehorsamssachen. Dabei ist eine Lagerung der Bodthinge anzunehmen, die dem Grafen die Abhaltung der Fimelthinge ermöglicht.

2. In jedem vierten Jahr kann der Graf selbst Bodthing abhalten. In diesem Falle findet entweder ein Gaubodthing statt, oder der Graf reist von Sprengel zu Sprengel und hält die in anderen Jahren von den Schulzen abzuhaltenden Bodthinge<sup>1)</sup>. Dabei entfallen die Ungehorsamssachen und mit ihnen entfällt das fimeltingh.

3. Neben diesen Thingen können immer über sieben Nächte aefte tingh anberaumt werden, davon jeder Friese drei im Jahre besuchen muss.

München.

Cl. Frh. von Schwerin.

**Ein Beitrag zur Geschichte des Wiener Ungeldes..** Anschliessend an die Ausführungen von A. Dopsch im 28. Bande dieser Zeitschrift<sup>2)</sup>, in welchen er auf das älteste Auftreten des „Ungeldes“ in Wien und den übrigen österreichischen Städten zu Beginn der dreissiger Jahre des 13. Jahrhunderts hinwies, möchte ich auf drei Urkunden aufmerksam machen, durch welche die bisher bestehende Lücke von einem ganzen Jahrhundert, nämlich von 1239—1338, einigermassen ausgefüllt wird<sup>3)</sup>. Im Jahre 1270 erkennen die Wiener Bürger das Recht des Klosters Heiligenkreuz, welches demselben „iuxta donacionem, liberalitatem et indulgentiam principum“ verliehen wurde, an „LXXII carratas vini inducendi et vendendi absque omni exactione et gravamine“, sowie dass das Kloster überhaupt die gleichen Rechte wie die Bürger Wiens und die Ministerialen des Landes besitze<sup>4)</sup>. Nach Angabe dieser Urkunde besaßen also die Heiligenkreuzer das Recht, 72 Fuder Wein ohne jede Abgabe einzu-

<sup>1)</sup> Heck GV. S. 21 f. nimmt ein Gaubodthing an, was mir ebenfalls wahrscheinlicher ist.

<sup>2)</sup> A. Dopsch, „Die älteste Akzise in Österreich“ Mitt. d. Inst. 28, 651 ff.

<sup>3)</sup> Dopsch hebt in der genannten Abhandlung auf Grund von Schuster's Darlegungen die auffallende Erscheinung hervor, dass bei so frühem Vorhandensein der Akzise in Österreich dann später durch nahezu ein ganzes Jahrhundert nichts weiter darüber verlaute; analog liegen die Verhältnisse in Köln und Augsburg.

<sup>4)</sup> Siehe Fontes rer. Austr. II. Abt. 11. Bd. no. 187 S. 174; Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I. Bd. no. 13; Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I/1 no. 596.